



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil

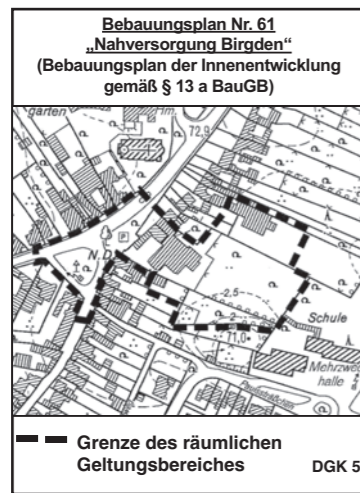


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Nahversorgung Birgden“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 einschließlich der dazugehörigen Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Bereits im letzten Amtsblatt (Ausgabe 09.09.2011) wurde auf die öffentliche Auslegung hingewiesen. Nunmehr wurde jedoch festgestellt, dass das Verfahrensgebiet in der dort abgebildeten Grundkarte falsch dargestellt wurde. Aus diesem Grunde wird die öffentliche Bekanntmachung wiederholt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Nahversorgung Birgden“ mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

24.10.2011 bis einschließlich 24.11.2011

im Rathaus der Gemeinde, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Bei dem Bebauungsplan ist nach dem UVP-Gesetz keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, da die nach §13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB festgeschriebene zulässige Grundfläche eingehalten wird.

Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 61 können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 14. September 2011
Tholen
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33 -
Az.: 33.44 - NF Hastenrath 5.1

Dienstgebäude:
Robert-Schuman-Straße 51
52064 Aachen, den 26.09.2011

Tel.: 0221/147 - 4138 oder 4102
Fax: 0221/147 -4181

Einladung

Einleitung der Flurbereinigung Hastenrath

Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Es ist beabsichtigt, in Teilen der Gemeinde Gangelt, Kreis Heinsberg ein Flurbereinigungsverfahren auf der Grundlage des § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durchzuführen.

Das ca. 62 ha große Neuordnungsverfahren verfolgt den Zweck, Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere zur Verbesserung der Agrarstruktur, durchzuführen. Die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Landwirtschaft sollen vorwiegend durch Rekultivierung entbehrlicher Wirtschaftswege und Zusammenlegung der Grundstücke spürbar verbessert werden.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet liegt zwischen den Ortschaften Gangelt und Hastenrath und umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Gemarkung Gangelt. Im Norden grenzt das Gebiet an das Flurbereinigungsverfahren Gangelt I an.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten habe ich einen Termin anberaumt auf

Mittwoch, den 30. November 2011, um 16.30 Uhr,
in das Infocenter Gangelt,
Am Freibad 13, 52538 Gangelt.

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Auch die Bewirtschafter der o.g. Flächen können gerne an dem Termin teilnehmen.

Es ist vorgesehen, in dem Termin alle Fragen, die für die Einleitung des Neuordnungsverfahrens von Bedeutung sind, zu erörtern.

Je eine Karte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes ersichtlich ist, liegt bei der

Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstr. 10, 52538 Gangelt, Zimmer 208/209, bei der Gemeindeverwaltung Sefkant, Am Rathaus 13, 52538 Sefkant-Tüddern, Zimmer 25 und in der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Str. 51, 52064 Aachen, Zimmer 2058

bis zum 30.11.2011 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Für Rückfragen stehen Ihnen vom Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln (Dienstgebäude Aachen) zur Verfügung:

Herr Winkler (Tel.: 0221 / 147 - 4138) und Herr Orłowski (Tel.: 0221 / 147 - 4102).

Im Auftrag
gez. Fehres
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt

BEKANNTMACHUNG

Umlegungsverfahren „Sittarder Hecke“ (Teilinkraftsetzung)

Der Umlegungplan für das Gebiet des Bebauungsplanes „Sittarder Hecke“ wird für die Ord. Nr. 4, Grundstücke 437, und die Ord. Nr. 3, Grundstück 473 gem. § 71 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss vom 22. September 2011 in Kraft gesetzt worden und damit unanfechtbar.

Damit wird nach § 72 Absatz 2 BauGB der bisherige Zustand durch den im Umlegungplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb von 6 Wochen nach Veröffentlichung Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Landgericht Köln, Kammer für Bauland-



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



sachen, gestellt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Rathaus, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Gangelt, den 23. September 2011

Umlegungsausschuss
Der Gemeinde Gangelt
für das Gebiet des Bebauungsplanes
Nr. 37 „Sittarder Hecke“

Der Vorsitzende
gez.
Dieder
Bürgermeister
der Stadt Heinsberg

BEKANNTMACHUNG

I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 22. September 2011 nach Anhörung der Eigentümer die Durchführung der Umlegung „Klein Feldchen II“ wie folgt beschlossen:

„Aufgrund der Umlegungsanordnung des Rates der Gemeinde Gangelt vom 30. Juni 2009 wird gem. §§ 47 ff Baugesetzbuch (BauGB) zur Erschließung und Neugestaltung des Bebauungsplangebietes Nr. 51 die Umlegung „Klein Feldchen II“ in der Ortschaft Schierwaldenrath eingeleitet.

In das Umlegungsverfahren werden im Einzelnen die nachstehend aufgeführten Grundstücke, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind, in der Gemarkung Schierwaldenrath einbezogen: Flur 8, Flurstücke 204, 205, 210, 226, 229, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251 und 252.“

Dieser Umlegungsbeschluss wird hiermit gem. § 50 Absatz 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

1. Nicht im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines im Umlegungsbereich gelegenen Grundstückes sowie Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem solchen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit einem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt, werden hiermit gem. § 50 Absatz 2 Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer 205, in 52538 Gangelt, anzumelden.

2. Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer dem Anmeldungen zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherige Verhandlung und Festsetzungen nach § 50 Absatz 3 Baugesetzbuch gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt. Umlegungsstelle ist insoweit der Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt.

3. Der Inhaber des in Nr. 1 bezeichneten Rechts muss nach § 50 Absatz 4 Baugesetzbuch die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, gegenüber dem die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsbereiches nach § 71 Baugesetzbuch dürfen nach § 51 Baugesetzbuch im Umlegungsbereich nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;

4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

IV. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, das Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von Ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

V. Eintragungen eines Umlegungsvermerkes in das Grundbuch

Die Geschäftsstelle hat nach § 54 Baugesetzbuch dem Grundbuchamt die Einleitung des Umlegungsbereiches mitzuteilen. Das Grundbuchamt hat in die Grundbücher der vom Umlegungsbereich erfassten Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsbereich eingeleitet ist. Ebenso ist das Katasteramt zu benachrichtigen.

VI. Rechtsmittelbelehrung

Der Umlegungsbeschluss kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung in 52538 Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, Zimmer 205, einzureichen. Der Antrag muss die Verwaltungsentscheidung, gegen die er sich richtet, bezeichnen. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen, sollen angegeben werden. Der Antrag soll in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Für das gerichtliche Verfahren beim Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen, ist es erforderlich, sich einen Rechtsanwaltes zu bedienen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden

Gangelt, den 23. September 2011
Gemeinde Gangelt
Der Umlegungsausschuss
Der Vorsitzende
des Umlegungsausschusses
gez. Dieder
Bürgermeister
der Stadt Heinsberg



Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung